

**Heft 3**

- Auszug -

**Kapitel 6**

**„Arbeitserziehungslager“ der Gestapo**

Weiterführende Informationen finden Sie in der

**Basispublikation Heft 3  
Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus**

Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen	30
Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung	50
„Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“	66
Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft	80
Aktion „Arbeitsscheu Reich“	113
<b>„Arbeitserziehungslager“ der Gestapo</b>	<b>132</b>
Zwangsarbeit im Nationalsozialismus	144

## „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo

### Neuer Lagertyp der Gestapo

Die Gestapo unterhielt ab 1940 mit den „**Arbeitserziehungslagern**“ eigene Haftanstalten zur Repression der Inhaftierten. Diese waren oft an größere Unternehmen gebunden. Sie sollten zur „Disziplinierung“ von Arbeiterinnen und Arbeitern in dem jeweiligen Gestapo-Zuständigkeitsgebiet dienen. Die Gründe für eine Einweisung in diese Lager konnten geringfügig sein, wie z. B. die Verweigerung des „deutschen Grußes“. Oft galten auch „Arbeitsbummelei“ oder „Arbeitsverweigerung“ als Einweisungsgründe, wobei den Betriebsführern die Entscheidung überlassen war, welches Verhalten also solches gewertet wurde und ob sie es der Gestapo meldeten (**Q 6b** bis **Q 6f**). Mit Kriegsbeginn und dem zunehmenden Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern sowie Kriegsgefangenen im Deutschen Reich weitete die Gestapo ihren Verfolgungsapparat auch auf diese Gruppen aus. Nichtbefolgung von Auflagen oder den „verbotenen Umgang“, was in der Regel Liebesbeziehungen zwischen ihnen und Deutschen bedeutete, ahndete die Gestapo mit der Einweisung in „Arbeitserziehungslager“ oder Konzentrationslager. Die Zahl der „Arbeitserziehungslager“ betrug im Jahr 1940 acht und zu Kriegsende 200. Die Einweisung in ein „Arbeitserziehungslager“ galt als politische Maßnahme und bedurfte keiner richterlichen Verfügung.



### „Arbeitserziehungslager“

Der Begriff ist ein beschönigender Ausdruck. Er vermittelt den Eindruck, als habe es sich um Lager gehandelt, die zur Arbeit „erziehen“. In Wirklichkeit glichen die Haftbedingungen in diesen Lagern den Bedingungen in Konzentrationslagern. Der Alltag der Inhaftierten war geprägt von Arbeitszwang, Gewalt, Terror und Unterdrückung.

### Terror und Repression

Eigentlich sollte die Haftdauer in den „Arbeitserziehungslagern“ auf 21 bis 56 Tage beschränkt sein. Vielfach wurde diese Zeit jedoch überschritten oder es erfolgte eine Überstellung der Inhaftierten in die von der SS geführten Konzentrationslager. Die La-

ger wurden von Wachmannschaften der Gestapo bewacht und oft mit grellem Licht, auch bei Nacht, beleuchtet. Innerhalb der Arbeitswelt dienten die „Arbeitserziehungslager“ zur Abschreckung und Disziplinierung aller Arbeitenden. Da die umliegende Bevölkerung erfuhr, was in den „Arbeitserziehungslagern“ passierte, verhielten sich die meisten Menschen so, dass sie selbst keine Einweisung befürchten mussten. Wenn Jugendliche gegen Arbeitsauflagen verstießen oder es ihnen an „Arbeitsdisziplin“ mangelte, wurden sie oft in sogenannte „**Jugendschutzlager**“ eingewiesen (**Q 6a**).



### „Jugendschutzlager“

Das Reichssicherheitshauptamt errichtete ab 1940 diesen speziellen Lagertyp für Kinder und Jugendliche. Einweisungen erfolgten durch die Gestapo und die Weibliche Kriminalpolizei (WKP), die für Delikte von Jugendlichen und zur „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ verantwortlich war. Für die Einweisungen in „Jugendschutzlager“ arbeiteten sie mit den Jugend- und Fürsorgeämtern zusammen. Vielmals waren Kinder und Jugendliche von Einweisungen betroffen, die als „unerziehbar“ galten. Die Haftdauer war unbefristet. Im Deutschen Reich gab es ein Lager für Jungen in Moringen und eines für Mädchen in der Uckermark. Ausländische Kinder wurden in das „Polen-Jugendverwahrlager“ in Litzmannstadt eingewiesen. Der Begriff „Jugendschutzlager“ ist ein beschönigender Ausdruck und lehnt sich an die „Schutzhaft“ für erwachsene politische Gegner an, die dazu dienen sollte, die Inhaftierten vor dem „Volkszorn“ zu schützen, so die Rechtfertigung der NS-Führung.

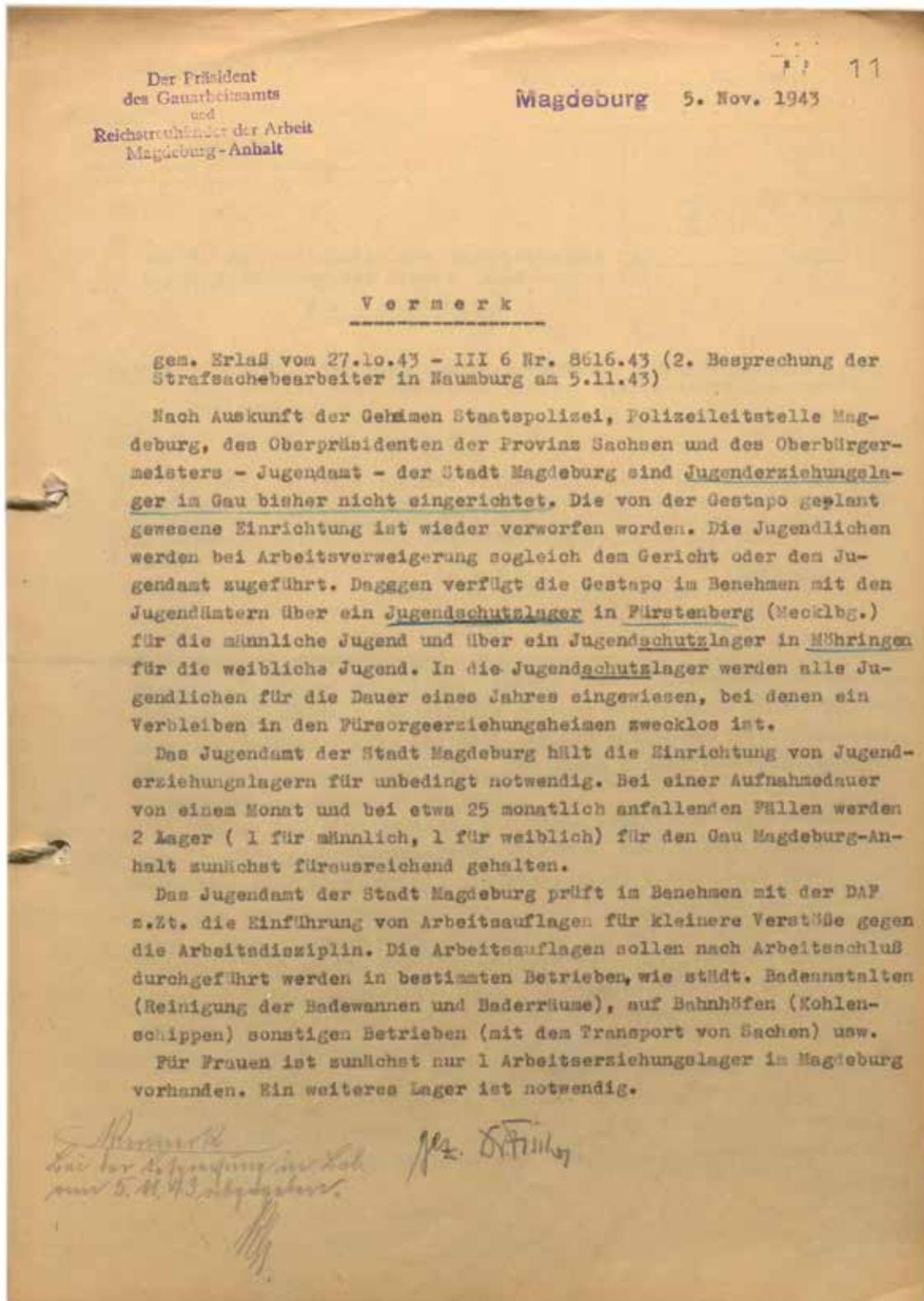
### „Arbeitserziehungslager“ in Spergau und Süplingen

Auch auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt gab es „Arbeitserziehungslager“. Diese waren an den Standorten von Rüstungsbetrieben, Schwerindustrie und Bergbau angesiedelt, z. B. in Spergau bei den Leuna-Werken oder in Süplingen bei der Firma Frömling & Frasch. In Süplingen mussten etwa 100 Häftlinge unter schwersten Bedingungen Arbeit im Steinbruch verrichten.

**Q 6a: Vermerk des Präsidenten des Gauarbeitsamts und der Reichstreuhandstelle der Arbeit in Magdeburg vom 5. November 1943 über die Errichtung von „Jugendschutzlagern“ und „Arbeitserziehungslagern“**



In diesem Vermerk vom 5. November 1943 geht der Präsident des Gauarbeitsamts und der Reichstreuhandstelle der Arbeit in Magdeburg auf die Errichtung von „Jugendschutzlagern“ und „Arbeitserziehungslagern“ ein. Beide Lagertypen unterstanden der Gestapo.

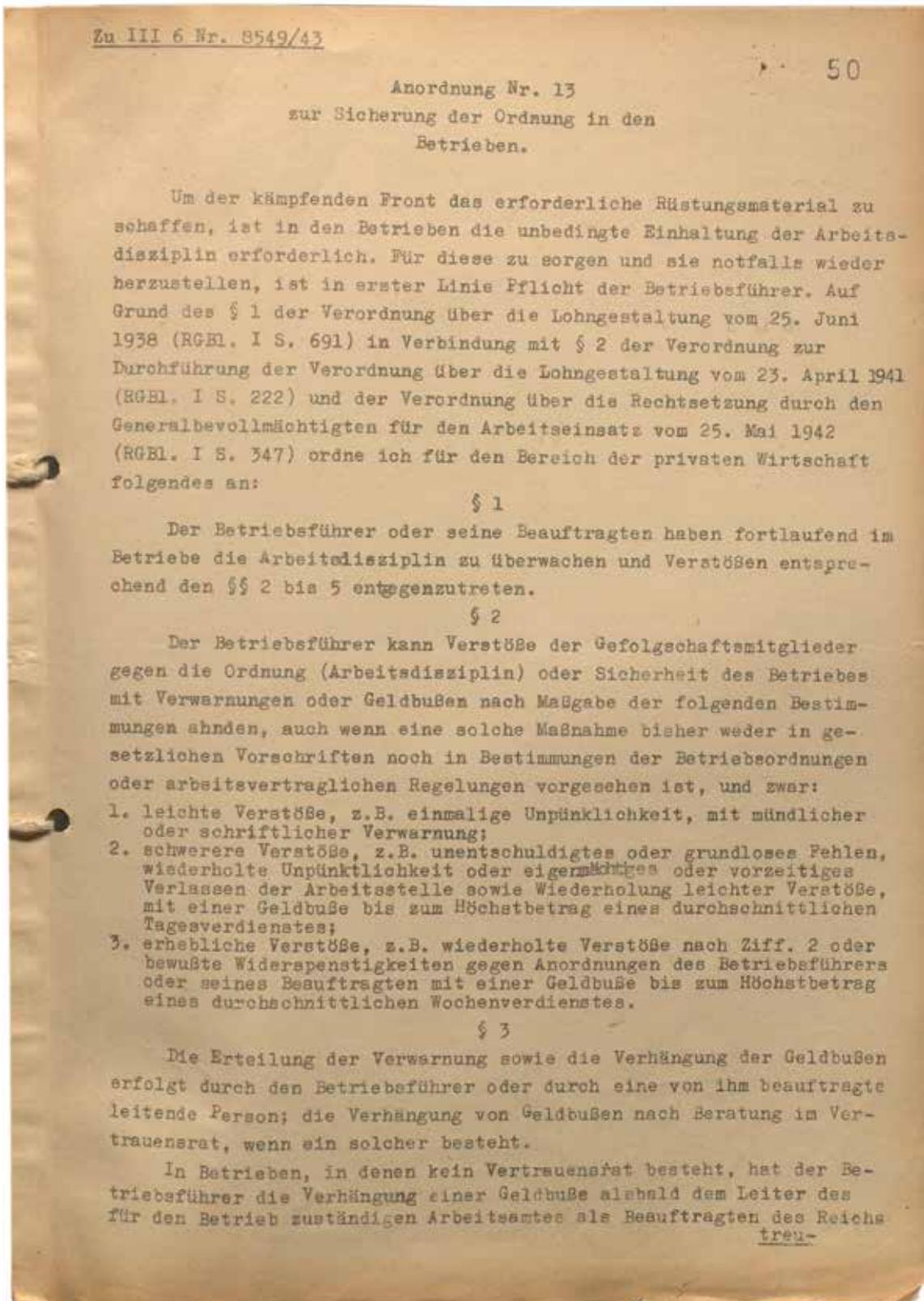


„Arbeitserziehungslager“ der Gestapo

## Q 6b: „Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben“ vom 1. November 1943



Mit dieser Anordnung wollte das Gauarbeitsamt Magdeburg-Anhalt „Disziplinlosigkeit“ und „Arbeitsbummelei“ in Betrieben verhindern. Anordnungen wie diese waren Grundlage für die Betriebs- und Personalleiter, um eine Einweisung in „Arbeitserziehungslager“ bei der Gestapo zu beantragen.



treuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich - bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschl. Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle - Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck<sup>+</sup> dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgeschäftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sonderstreuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dez. 1939 (RGBl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung - Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen - vom 14. April 1942 (RGBl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine Haft- (Arrest-)strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fördern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (RABl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhänder und Sonderstreuhänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2-4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1943.

*Fritz Thunert*

+ ) Abdrucke dieser Anordnung mit Erläuterungen können von der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 95, bezogen werden.

## Q 6c: Bericht des Leiters des Arbeitsamtes in Burg vom 13. März 1944 über die Umsetzung der Anordnung Nr. 13



Mit diesem Bericht informierte der Leiter des Arbeitsamtes in Burg am 13. März 1944 den ihm übergeordneten Präsidenten des Gauarbeitsamtes und den übergeordneten Reichstreuhänder der Arbeit Magdeburg-Anhalt über die Umsetzung der Anordnung Nr. 13 im Bereich des Arbeitsamtes.



54

Burg, den 13. März 1944

**Der Leiter  
des Arbeitsamtes Burg**  
 als  
**Beauftragter des Reichstreuhänders der  
Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland  
Magdeburg-Anhalt**

Geschäftszeichen: 36/2

An den  
 Herrn Präsidenten des Gauarbeitsamtes  
 und Reichstreuhänder der Arbeit  
 Magdeburg - Anhalt.  
Magdeburg

14. MRZ. 1944  
 Hermann-Öhring-Straße 33  
 Fernruf: 77 und 263  
 Reichsbankgirokonto 151 Magdeburg  
 Postfachkonto: Magdeburg 409

Betr.: Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.  
 Bezug: Verfg. vom 20.11.43 36/2 (III, 1a).

Durch Rückfrage bei einer Anzahl von Betrieben meines Bezirks habe ich feststellen können, dass die Anordnung im grossen und ganzen rechtserzieherisch auf die Gfm. gewirkt hat. Hierbei hat sich die Bekanntgabe der erteilten Verwarnungen und die Verhängung der Betriebsstrafen am "Schwarzen Brett" als besonders wirksam erwiesen. Auch konnte beobachtet werden, dass die Höhe der Ordnungsstrafe, wie solche von RM 100.-- und darüber auch bei unwilligen und widersetzlichen Elementen nicht ohne Erfolg auf die Arbeitsdisziplin geblieben sind.

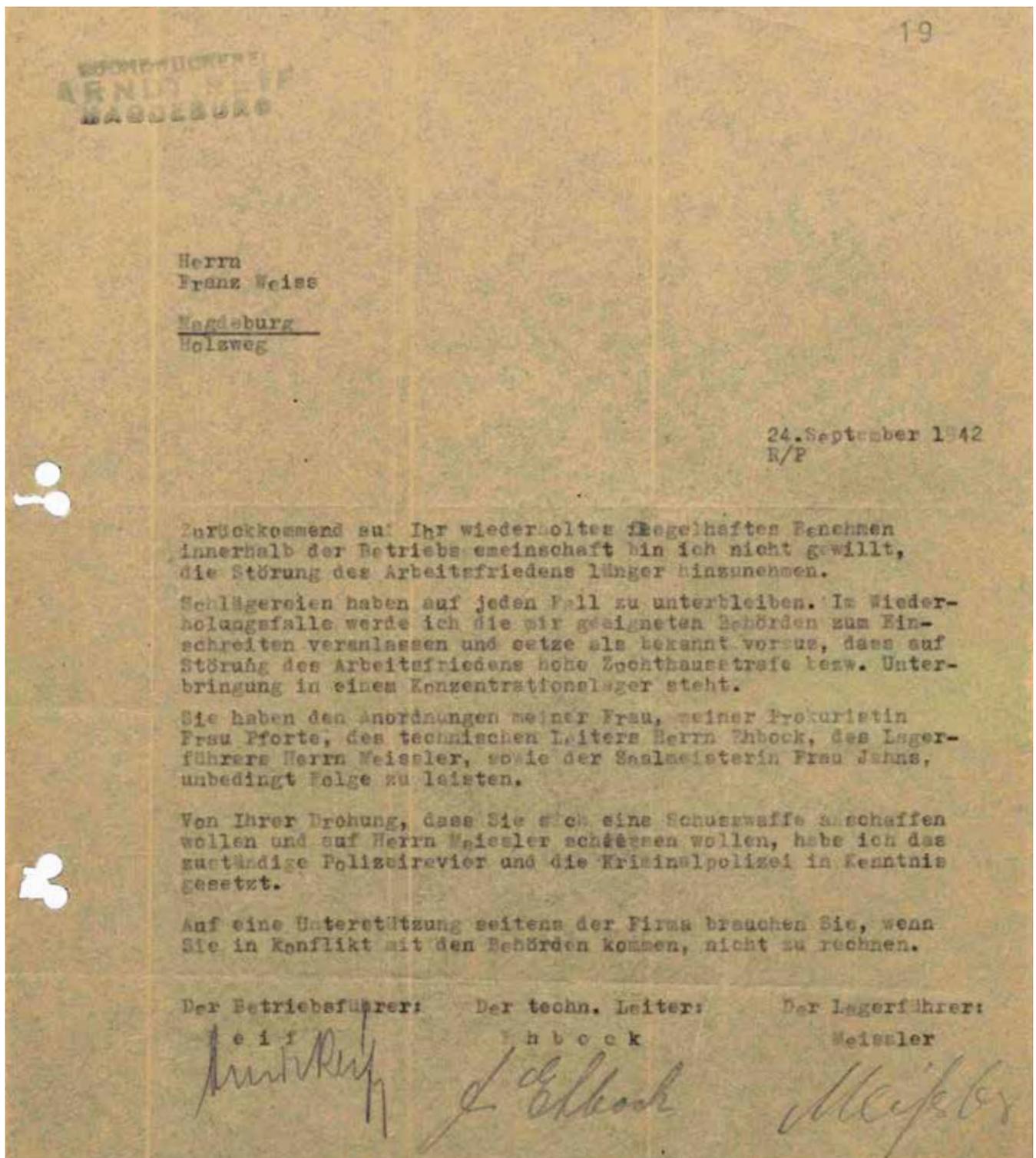
Eine ganz besondere befriedigende Wirkung hat die Entziehung von Zusatz- und Zulagekarten ausgeübt. Von dieser Massnahme müsste m.E. von den Betriebsführern noch reichlicher Gebrauch gemacht werden. Dieses ist eine glänzende Waffe um merklich gegen die notorischen Bummelanten einschreiten zu können. Die Verringerungen der Lebensmittelportionen ist für diese Arbeitskräfte weit empfindlicher und schmerzlicher als die Verhängung einer noch so hohen Betriebs- oder Ordnungsstrafe.

Neben der Durchführung der o.a. Betriebsstrafen wird man nach wie vor auf die Inanspruchnahme der Gerichte sowie der Geheimen Staatspolizei nicht verzichten können. Die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Überführung in ein Arbeitserziehungslager haben sich nach den bisherigen Erfahrungen als äusserst günstig zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin erwiesen. Wenn diese Strafmassnahmen sofort durchgeführt werden, so ist ein Rückgang in den Verstössen alsbald feststellbar. Immer wieder kann man beobachten, dass die letzt-genannten Dienststellen in der Durchführung der Strafmassnahmen derart lange Zeit beanspruchen, dass bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung oder Inhaftierung Wochen vergehen.

**Q 6d: Abmahnung eines Arbeiters durch die Betriebsleitung der Papierwarenfabrik und Buchdruckerei Arndt Reif in Magdeburg vom 24. September 1942 sowie Drohung mit der Einweisung in ein Zuchthaus oder Konzentrationslager**



Der Arbeiter wird beschuldigt, unter anderem durch Schlägereien den Arbeitsfrieden zu stören. Bei dem Arbeiter handelt es sich um einen Sinto aus dem kommunalen Zwangslager für Sinti und Roma in Magdeburg. Er wurde zusammen mit anderen Personen vom Arbeitsamt aus dem Lager an diese Arbeitsstelle vermittelt. Der Begriff „Prokuristin“ bezeichnete eine Person, die im Namen eines Unternehmens vertretungsberechtigt ist und wie die Geschäftsführung rechtskräftig handeln kann.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 306, Bl. 19.

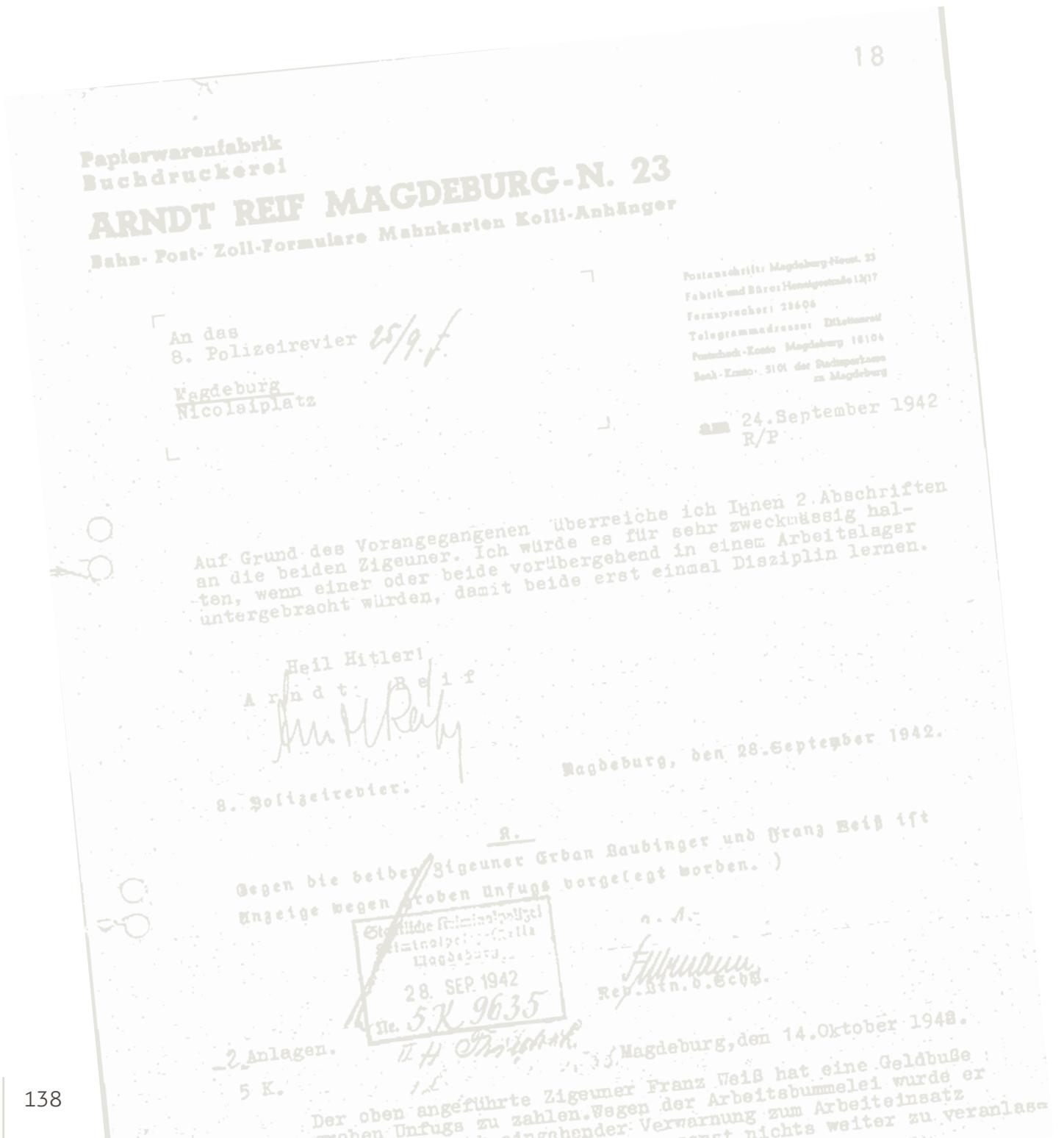
„Arbeitserziehungslager“ der Gestapo



**Q 6e: Meldung der Papierwarenfabrik und Buchdruckerei Arndt Reif an die Kriminalpolizeistelle vom 24. September 1942 und Bitte um die Einweisung eines Arbeiters in ein Arbeitslager**



Die Betriebsleitung der Papierwarenfabrik und Buchdruckerei Arndt Reif in Magdeburg drohte zwei Arbeitern mit der Einweisung in ein Zuchthaus oder Konzentrationslager (vgl. Q 6d). Bei den Arbeitern handelt es sich um Sinti aus dem kommunalen Zwangslager für Sinti und Roma in Magdeburg. Sie wurden zusammen mit anderen Personen vom Arbeitsamt aus dem Lager an diese Arbeitsstelle vermittelt. Die Kriminalpolizei war im Nationalsozialismus für die Verfolgung von Sinti und Roma verantwortlich. Die Kriminalbeamten vermerkten später auf der unteren Hälfte des Schreibens, dass Anzeige gegen die beiden Arbeiter wegen „groben Unfugs“ erstattet und Franz Weiß auch verwahrt wurde.





Papierwarenfabrik  
Buchdruckerei

# ARNDT REIF MAGDEBURG-N. 23

Bahn- Post- Zoll-Formulare Mahnkarten Kolli-Anhänger

An das  
8. Polizeirevier *25/9.f.*

Magdeburg  
Nicolaiplatz

Postanschrift: Magdeburg-Neust. 23  
Fabrik und Büros: Hennigstraße 13/17  
Fernsprecher: 23404  
Telegrammadresse: Eikotenind  
Postcheck-Konto Magdeburg 1810a  
Bank-Konto: 3101 der Stadtsparkasse  
zu Magdeburg

am 24. September 1942  
R/P

Auf Grund des Vorangegangenen überreiche ich Ihnen 2 Abschriften an die beiden Zigeuner. Ich würde es für sehr zweckmäßig halten, wenn einer oder beide vorübergehend in einem Arbeitslager untergebracht würden, damit beide erst einmal Disziplin lernen.

Heil Hitler!

Arndt Reif

8. Polizeirevier.

Magdeburg, den 28. September 1942.

R.

(Gegen die beiden Zigeuner Erban Laubinger und Franz Weiß ist Anzeige wegen groben Unfugs vorgelegt worden.)

Städtische Kriminalpolizei  
Magdeburg  
28. SEP. 1942  
Nr. 5.K. 9635

*n. A.*  
*F. H. Thomschke*  
Rev. Stn. d. EchB.

-2. Anlagen.

5. K.

Magdeburg, den 14. Oktober 1942.

Der oben angeführte Zigeuner Franz Weiß hat eine Geldbuße wegen groben Unfugs zu zahlen. Wegen der Arbeitsbummelei wurde er festgenommen und nach eingehender Verwarnung zum Arbeitsinsatz wieder entlassen. Es ist von hier aus sonst nichts weiter zu veranlassen.

s.d. Zigeunerakten bei M.D. (Zig. 306)

**Lieferung und Zahlung** erfolgt zu den Bestimmungen der in Frage kommenden Fachgruppen der Wirtschaftsgruppe Druck und Papier. Falls nicht bekannt, sende diese gern zu. Eigentumsrecht bis zum Eingang der Zahlung behalte ich mir vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Magdeburg-Neustadt.

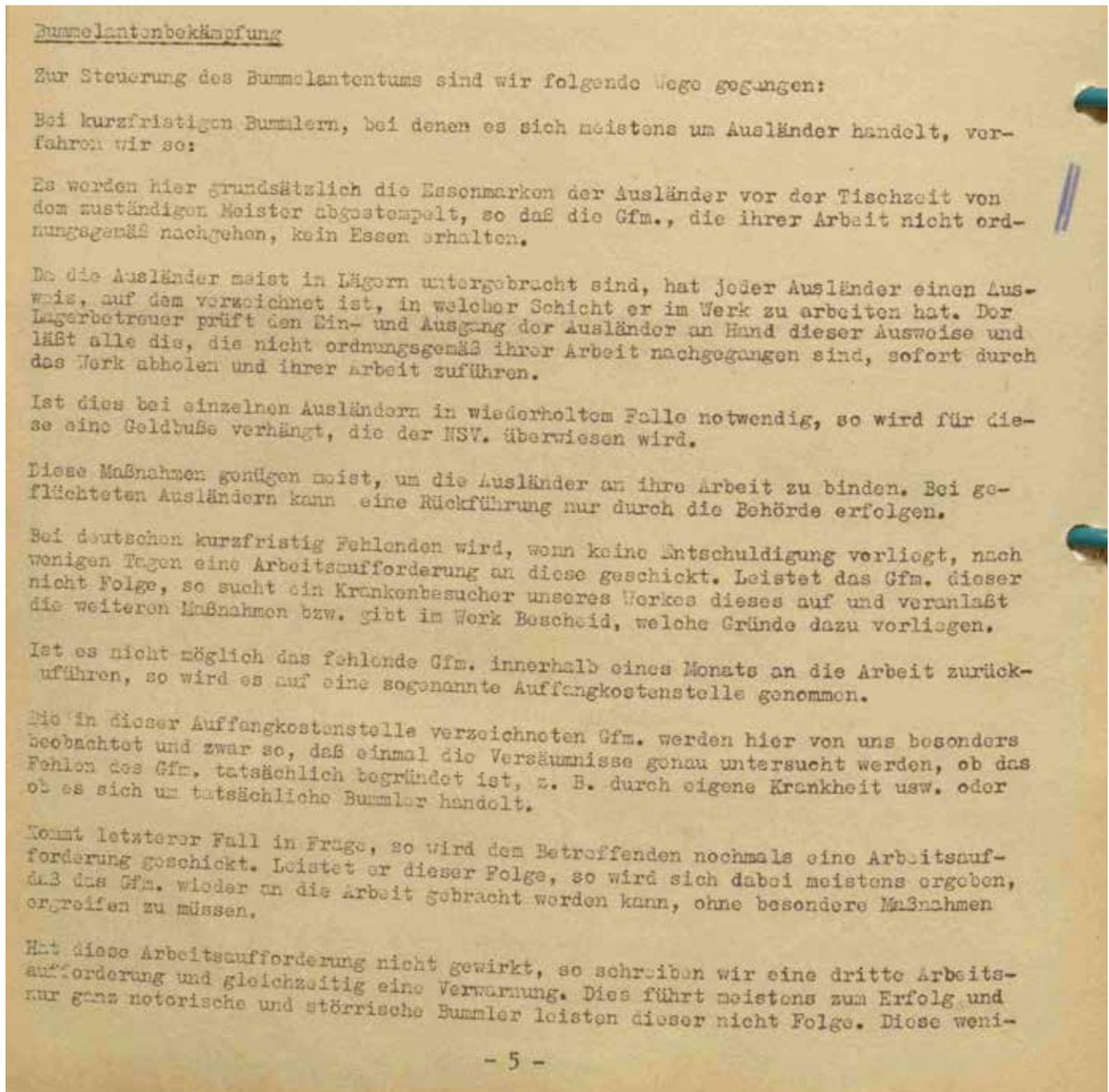
lex



## Q 6f: Auszug aus einem Kurzvortrag von Dezember 1943 über die Durchführung des Arbeitseinsatzes im Junkerswerk Magdeburg mit Ausführungen über die „Bummelantenbekämpfung“



Dieser Vortrag wurde im Dezember 1943 auf einer Arbeitstagung vom Betriebsarbeitseinsatzingenieur der Junkerswerke Magdeburg, A. Poley, gehalten. Darin geht er auf das Vorgehen der Junkerswerke in Magdeburg zur „Bummelantenbekämpfung“ ein. NSV ist die Abkürzung für Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Diese Organisation war im Nationalsozialismus für alle Belange der Wohlfahrt und Fürsorge im Staat zuständig. Die NSV war zunächst eine von mehreren Wohlfahrtsorganisationen. Im Zuge der „Gleichschaltung“ wurden andere Wohlfahrtsorganisationen verboten und die NSV übernahm im gleichgeschalteten Staat vermehrt staatliche Aufgaben. Die Abkürzung „Gfm“ bedeutet „Gefolgschaftsmitglieder“.



5 -  
gen lassen wir nach wenigen Tagen durch einen Hausbesucher auffordern, sich sofort an die Arbeitsstätte zu begeben. Meistens werden diese gleich mitgebracht.

Bei uns im Werk werden diese Bummler dann dem Betriebsobmann, Arbeitseinsatz-Ingenieur und bei Frauen auch der sozialen Betriebsarbeiterin zugeführt! Hier wird dem Betreffenden gründlich gesagt, um was es geht, und daß sie einer Bestrafung nicht mehr aus dem Wege gehen können.

Das wirkt meistens derart, daß wir nur noch in ganz außergewöhnlichen Fällen zu einer Bestrafung durch den Treuhänder der Arbeit schreiten müssen. Dieser umständliche Weg der Arbeitsaufforderung, der eingangs erwähnt wurde, ist leider notwendig, da die Behörden dieses verlangen und andererseits eine Bestrafung von diesen abgelehnt wird.

So haben wir eine ganze Reihe der verschiedensten Maßnahmen ergriffen, die alle dazu ansetzen sind, die Leistung des Werkes stetig zu verbessern. Von diesen glaube ich Ihnen in großen Zügen einen Überblick geben zu haben.

## Q 6g: Auszug aus der Verhandlung der 5. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg gegen Wachmänner des „Arbeitserziehungslagers“ Süplingen vom 15. bis 18. Februar 1950



In der Verhandlung der 5. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg gegen Wachmänner des „Arbeitserziehungslagers“ (AEL) Süplingen vom 15. bis 18. Februar 1950 wurde der Lageralltag im „Arbeitserziehungslager“ in Süplingen geschildert. Das Urteil stammt aus der Nachkriegszeit, als die NS-Verbrechen strafrechtlich aufgearbeitet und Täterinnen und Täter bestraft wurden.



Bei Ausbruch des 2. Weltkrieges war die erste Maßnahme der Nazis, unter hervorgesuchten Vorwänden auch politisch Andersdenkende festzunehmen, um diese so an irgendwelche Maßnahmen gegen den Nationalsozialismus zu hindern. Da es aber nicht ausreichte, diese Leute ohne weiteres in die KZ-Lager einzuweisen, ging man dazu über, sog. Zwangsarbeitslager zu gründen. In diesem Zwangsarbeitslager wurden auch Personen eingewiesen, die bei der Kriegsproduktion nicht voll mitwirkten. Es kam in den meisten Fällen vor, daß Menschen, die irgendeinen kapitalistischen Arbeitgeber nicht genehm waren, durch Meldung bei der Gestapo in solche Zwangsarbeitslager gebracht wurden. Man nahm in weiteren Verlauf des Krieges keine Rücksicht darauf, welcher Nationalität die betreffenden Menschen, die in die Arbeitslager eingewiesen wurden, waren.

In Bezirk Magdeburg wurde ein derartiges Arbeitslager in Süplingen errichtet, und zwar wählte man hierzu die dort vorhandenen Steinbrüche. Es ist bekannt, daß an und für sich Steinbrucharbeiten zu den schwersten Beschäftigungen gehören. Trotzdem wurden die Arbeitsleistungen für die Inhaftierten so heraufgesetzt, daß sie selbst von an schwere Arbeit gewöhnte kräftige Menschen kaum zu bewältigen waren. Die inhaftierten Personen, ganz gleich ob Ausländer oder Deutsche, waren in primitiv hergerichteten Baracken untergebracht, wurden mangelhaft verpflegt, sodaß eingelieferte Personen innerhalb ganz kurzer Frist zu Skeletten abmagerten. Man fand in diesem Lager willfähige Menschen, die die ausgezeherten Menschenhaftlinge auf das brutalste mißhandelten, sodaß es nicht selten vorkam, daß Häftlinge den Mißhandlungen erliegen. Wenn das Arbeitspensum nicht geschafft wurde, wurde den Häftlingen das Essen entzogen. Sie mußten dann über ihre Arbeitszeit hinaus ohne Verpflegung 6 weitere Stunden arbeiten. Im Übrigen drieselte man die Häftlinge nicht nur am Tage, sondern auch des Nachts mit Appellen usw. Häftlinge, die dadurch des Lebens müde waren und alles auf eine Karte setzten, versuchten, aus diesem Lager zu entfliehen. Entweder wurden sie auf der Flucht erschossen oder bei ihrer Wiederaufgreifung meist zu Tode geprügelt. Die Zustände in diesem Lager waren so gruselig, daß selbst der Leiter der Gestapo, Oberregierungsrat Dr. Leitner, bei einer Besichtigung Anweisungen gab – wie aus der Beilage Blatt 12 (Gestapoakte) hervorgeht – daß das Lager in Süplingen kein Straf-, sondern Erziehungslager sein soll, und daß der Leiter des Lagers Mißhandlungen von Schutzhaftlingen auf keinen Fall dulden oder decken darf. Ferner geht aus der Gestapoakte hervor, daß bei einer Besichtigung des Lagers durch den leitenden Polizeiarzt, Oberfeldarzt Dr. Bauer, ganz unwürdige Zustände festgestellt sind. Man fand in einem Kohlenstumpfen eine Leiche vor, welche im Gesicht Verletzungen aufwies. Außerdem befand sich in einer Baracke ein Häftling, welcher eine Beinverletzung davongetragen hatte. Die Wunde war nicht verbunden. Der Häftling kühlte die

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 10174, Bl. 35 (Ausschnitt).

Funde mit einem dreckigen Leinwandlappen, sodaß das Bein dick geschwollen war. Die sanitäre Betreuung war grauenhaft, sodaß dieser Arzt anordnete, sofort einen Sanitäter ausbilden zu lassen. Die Küche im Lager war nach Bericht des Polizeiarztes in einer nicht gerade vorbildlichen Verfassung. Sie war schmutzig. Die Zubereitung des Essens war schlecht und lieblos, sodaß in dem Bericht davon die Rede ist, daß mit den vorhandenen zur Verfügung stehenden Lebensmitteln ein sadellones Essen bereitet werden konnte, wenn man das gewollt hätte. Alles dies charakterisierte die Zustände im Arbeitslager Söplingen. Zur Bewachung der Häftlinge wurden im Laufe des Krieges von einem in Magdeburg liegenden Polizeibataillon Bewachungskräfte abgestellt. Dies geschah so, daß die Bewachungsmannschaften jedesmal 14 Tage dort blieben, um dann abgelöst zu werden. Einige dieser Bewachungsmannschaften sind im Laufe der Jahre in gewissen Zwischenräumen oft in Söplingen abkommandiert gewesen. Auch diese Bewachungsmannschaften haben sich an den Erschießungen und Misshandlungen der inhaftierten Deutschen und Ausländer beteiligt.

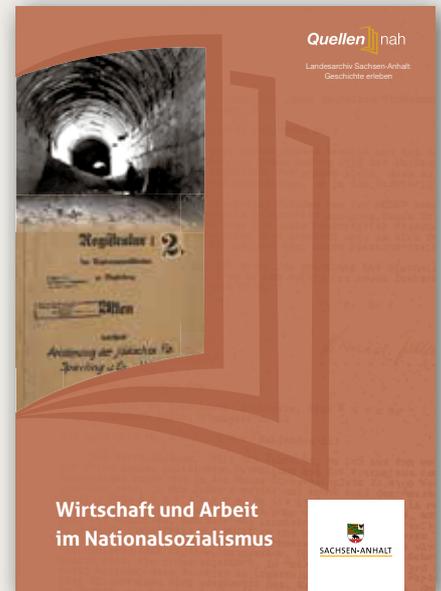
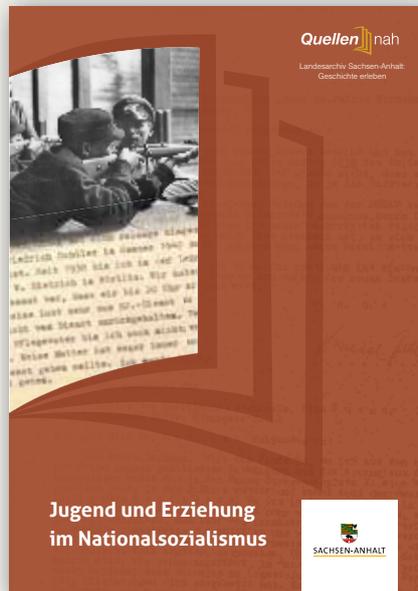
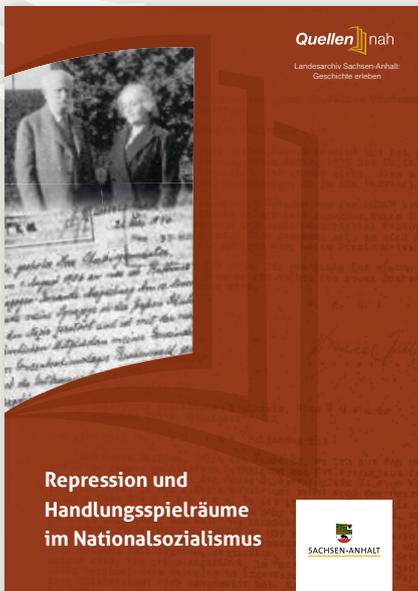
II. Teil.

Verfahren der Angeklagten.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 10174, Bl. 36 (Ausschnitt).



# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



## HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

## HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

## HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

### Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



## HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

## HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

## HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

**Digitales Angebot**

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.